



# Richtlinien des Bezirk Unterfranken für die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen (Förderrichtlinie Freizeitmaßnahmen und Kurse seel.)

## 1. Grundsätze

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d § 99 SGB IX, die durch psychosoziale Betreuung außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Zur ambulanten psychosozialen Eingliederungshilfe zählt auch die Hilfe zur Selbsthilfe einschließlich der sozialen Teilhabe der Menschen mit Behinderung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

2.1. Zweck der Förderung von Freizeitmaßnahmen und therapeutisch orientierten, fachlich qualifizierten Kursen ist neben der Unterstützung des Wohlbefindens von psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen deren sozialen Teilhabe sowie insgesamt die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung.

Mit der Förderung soll auch die Vielfältigkeit und die Qualität der psychiatrischen Versorgung außerhalb besonderer Wohnformen unterstützt werden.

Je nach Schwerpunkt in Zielsetzung und Gestaltung der Maßnahmen können zudem Vereinsamung und Kontaktprobleme abgebaut, eine bewusste und sinnvolle Freizeitgestaltung sowie soziale Fähigkeiten (wieder-) erlernt werden.

Als Kurse sind beispielsweise Sprachunterricht, hauswirtschaftliche, kunstgewerbliche und handwerkliche Betätigungsfelder geeignet.

2.2. Gefördert werden nur

- Freizeitmaßnahmen mit auswärtiger Unterbringung und mehr als eintägiger Dauer
- Kurse, die für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen konzipiert sind.



2.3. Für alle Maßnahmen ist darzustellen, dass der Inklusionsauftrag Beachtung findet.

Diese Voraussetzung wird insbesondere bei Maßnahmen erfüllt,

- an denen gleichermaßen Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen und/oder
- bei denen die Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung besonders im Vordergrund stehen;
- die den Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern, intensivieren und/oder neue Kontakte erschließen,
- die eine Öffnung von bestehenden Regelangeboten für Menschen mit Behinderung bewirken und/oder
- zur verbesserten Erschließung von kulturellen und sozialen Regelangeboten für Menschen mit Behinderung beitragen.

2.4. Die Durchführung der Maßnahmen soll darauf ausgerichtet sein, das körperliche und seelische Wohlbefinden zu fördern.

2.5. Die Kurse sind von Fach- und Lehrkräften oder von Personen, die mindestens ein Jahr mit psychisch Kranken gearbeitet haben, durchzuführen.

2.6. Die Inhalte der Kursmaßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, das (Wieder-) Erlernen von Fähigkeiten zu einer selbständigen Haushalts- und Lebensführung und zur Gestaltung der Freizeit zu fördern.

2.7. Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken in Anspruch genommen werden.

### **3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte**

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freie gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. e.V., Stiftung, gemeinnützige GmbH).

### **4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe**

#### **4.1. Freizeitmaßnahmen**

Freizeitmaßnahmen werden nur bis zu einer Dauer von 28 Tagen innerhalb von zwei Förderjahren (laufendes und vorangegangenes Förderjahr) gefördert. An- und Abreise gelten zusammen als ein Tag.



Die Zuwendung für Freizeitmaßnahmen beträgt bis zu 7,70 € als Kostenpauschale je Verpflegungstag und teilnehmenden psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen, wenn die Kosten vom Maßnahmeträger übernommen werden.

#### **4.2. Kurse**

Die Zuwendung für Kurse beträgt bis zu 1,80 € als Kostenpauschale je Doppelstunde (90 Minuten) und teilnehmenden psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen, wenn die Kosten vom Maßnahmeträger übernommen werden.

### **5. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.07. des Vorjahres beim Bezirk Unterfranken einzureichen. Hierbei soll das Antragsformular (Anlage 1) in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung später eingereicherter Anträge möglich; bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können jedoch nicht gefördert werden.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

### **6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel**

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zum 30.09. des lfd. Haushaltsjahres.

### **7. Verwendungsbestätigung**

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 01. März des Folgejahres, ist ein Sachbericht über die Maßnahmen sowie eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Hierbei soll das Formular (Anlage 2) verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen der Verwendungsbestätigung bezeichnet und bestimmt.



## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Würzburg, den 07.11.2019  
**Bezirk Unterfranken**

---

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident